

Satzung

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
Gesellschaft für Arterhaltende Vogelzucht e.V. (GAV).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck der Gesellschaft)

Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung natürlicher Vogelarten durch artenreine Haltung und Zucht.

Ziel ist die Schaffung und Festigung sich selbst erhaltender Gehegepopulationen als Backup-Populationen für die durch Lebensraumvernichtung und andere Gefährdungen schrumpfenden Freilandpopulationen vieler Arten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Wissenschaftlich geleitete Tagungen
- Zusammenarbeit mit zoologischen Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit Naturkundemuseen
- Zusammenarbeit mit ähnliche Ziele verfolgenden Organisationen
- Aufbau eines weltweit agierenden Beraterteams
- Regelmäßiges Erscheinen eines GAV-Journals und ggf. andere Publikationen
- Wissenschaftliche Begleitung von GAV-zugehörigen Arbeitsgruppen, Projekten und Erhaltungszuchtprojekten
- Unterstützung wissenschaftlich geführter Freilandprojekte
- Ausgabe eigener Fußringe zur Kennzeichnung artenreiner Vögel.

§ 3

(Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Den für die Gesellschaft tätigen Personen können die im Auftrag der Gesellschaft entstandenen nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und den Aufnahme- und Jahresbeitrag entrichtet haben. Die Aufnahme von noch nicht volljährigen Personen kann erfolgen, wenn die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Folgemonat, in welchem über die Aufnahme entschieden wurde.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschaft haben die Pflicht, die in der Satzung und im Programm feststehenden Ziele und Aufgaben zu unterstützen und den anfallenden Mitgliedsbeitrag zu leisten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen vollständigen Namen, seine vollständige Anschrift und sein Geburtsdatum in der Geschäftsstelle zu hinterlegen sowie Änderungen derselben dort unverzüglich mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten der beigetretenen Institutionen ergeben sich aus den mit der Gesellschaft geschlossenen Vereinbarungen.
- (4) Bei Pflichtverletzungen, Verstößen gegen die Satzung oder verbindliche Beschlüsse sowie bei sonstigen Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft kann das Präsidium gegen ein Mitglied eine Abmahnung oder einen Verweis aussprechen. Die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mit ausführlicher Begründung zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Bei fristgerechtem Eingang der Stellungnahme entscheidet das Präsidium im Einzelfall binnen vier Wochen endgültig über die Disziplinarmaßnahme. Bei wiederholten sowie schwerwiegenden Verstößen kann das Präsidium den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird nur wirksam mit dem Einverständnis der Schlichtungskommission, das durch das Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuholen ist. Das Mitglied hat das Recht, gegen jede Disziplinarmaßnahme Einspruch bei der Schlichtungskommission einzulegen, die diesen binnen vier Wochen zu bearbeiten hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Der Austritt wird wirksam mit der Annahme der Austrittserklärung durch das Präsidium, die dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln ist. Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht rückerstattet. Die Mitgliedschaft von Institutionen erlischt durch Ablauf des abgeschlossenen Vertrags oder durch Kündigung unter Beachtung vereinbarter Kündigungsfristen. Bei Austritt oder Ausschluss bestehende Forderungen der Gesellschaft bleiben bestehen.

§ 5 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die für das laufende Jahr spätestens bis zum 28.2. des Jahres fällig werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres der Gesellschaft beitreten, wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet.

Beitragsleistungen institutioneller Mitglieder sind in den jeweiligen Verträgen festzulegen.

§ 6 (Leistungen für Mitglieder)

Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern ein Online-Magazin zur Verfügung, das mindestens zweimal jährlich erscheint. Mitglieder ohne Internetverbindung oder solche, die es gern beziehen möchten, erhalten das Journal in Druckform zum Selbstkostenpreis zugestellt.

Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit zum Bezug von Kennzeichen (Fußringe) der GAV für die von ihnen gehaltenen Vogelarten, die nach dem zu dieser Satzung gehörenden Programm verwendet werden müssen.

GAV-Mitglieder erhalten von institutionellen Mitgliedern oder Partnern der GAV bei Nutzung vereinbarter Leistungen Vergünstigungen, sofern dafür Bereitschaftserklärungen vorliegen.

Besonders interessierte Mitglieder können bei Bedarf und ausschließlich über das GAV-Präsidiums Informationen von den weltweit vernetzten wissenschaftlichen Beratern der GAV erhalten.

Die Gesellschaft organisiert Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder.

§ 7 (Organe der Gesellschaft)

Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Schlichtungskommission
- die Kassenprüfer

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird im Abstand von drei Jahren durch das Präsidium einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Zustellung des Einladungsschreibens per E-Mail ist möglich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschluss der Satzung
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Schlichtungskommission
- Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft

Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, und berechtigt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung zu beschließen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitgliederversammlung ist nach fristgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

Die Protokollführung obliegt einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer.

Jedes Mitglied hat bei jeder Entscheidung der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Präsidium)

Dem Präsidium im Sinn des § 26 BGB gehören an:

- der/die Präsident/in
- der/die 1. Vizepräsident/in
- der/die 2. Vizepräsident/in
- der/die Geschäftsstellenleiter/in der Geschäftsstelle für Finanzen, Mitgliederwesen und Ringe
- Koordinator/in für Artenschutz- und Erhaltungszuchtprojekte
- Redaktion und Pressestelle

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder der Gesellschaft werden.

Auf Antrag ist Wiederwahl zulässig.

Es kann auf Antrag im Block abgestimmt werden. In diesem Fall ist der/die Präsident/in direkt zu wählen.

Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.

§ 10 (Arbeit des Präsidiums)

Der/die Präsident/in vertritt die Gesellschaft allein. Im Übrigen vertreten die Gesellschaft die Vizepräsidenten/innen gemeinsam.

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Eine Präsidiumssitzung ist auch einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Präsidiums dies beantragen. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet. In seiner Abwesenheit von einem Vizepräsidenten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

§ 11 **(Gliederung der Gesellschaft)**

Zum Zwecke der Organisation ihrer Arbeit gibt sich die Gesellschaft folgende Gliederungen:

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder ihre Auflösung beschließen. Die **Arbeitsgruppen** vereinen überregional Mitglieder mit besonderem Interesse an einer speziellen Vogelgruppe. Sie werden von einem Vorsitzenden geleitet, der auch Mitglied der Gesellschaft sein muss. Dieser ist von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in zweijährigem Abstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe zu wählen. Die Arbeitsgruppen haben die Möglichkeit, bei Bedarf einen Stellvertreter zu wählen, der ebenfalls Mitglied der Gesellschaft sein muss. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen unterstehen direkt dem Präsidium. Für die Arbeitsgruppe werden auf Antrag finanzielle Mittel der Gesellschaft bereitgestellt. In diesen Arbeitsgruppen besteht auch die Möglichkeit zu Mitarbeit durch Personen, die nicht unserer Gesellschaft angehören, sofern sie unsere im Programm formulierten Aufgaben und Ziele vorbehaltlos akzeptieren.

In **Erhaltungszuchtprojekten** vereinen sich Züchter und zoologische Einrichtungen zu einer gemeinsamen Arbeit für den Erhalt ausgesuchter Vogelarten oder auch Gattungen dem Satzungszweck entsprechend. Die Erhaltungszuchtprojekte werden von einem Koordinator geführt. Den Erhaltungszuchtprojekten werden für deren Arbeit, die sich immer an dem Satzungszweck orientieren muss, auf Antrag finanzielle Mittel der Gesellschaft bereitgestellt. Teilnehmer aller Erhaltungszuchtprojekte können auch Personen oder Institutionen werden, die nicht Mitglied der Gesellschaft sind, aber die Bedingungen für das jeweilige Projekt anerkennen. Ein direkter Kontakt der Koordinatoren der jeweiligen Erhaltungszuchtprojekte zum Präsidium erfolgt über den GAV-Koordinator für Erhaltungszuchtprojekte.

§ 12 **(Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

§ 13 (Schlichtungskommission)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Schlichtungskommission, die sich aus drei Mitgliedern der Gesellschaft zusammensetzt.

Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

§ 14 (Auflösung der Gesellschaft)

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens 5% aller Mitglieder anwesend sind. Sie bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn die erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht wird, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Sofern die Mitgliederversammlung im Falle der Auflösung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und ein anderes Präsidiumsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz (ZGAP), die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung von Vogelarten zu verwenden hat.

Wuppertal, 14. September 2024